

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. September 1985

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 38/1985 S. 1743

839

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Bezug: Bekanntmachung vom 5. September 1984 (StAnz. S. 1844)

Der mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis Nr. 24 — 0371 ist wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Gießen, 9. September 1985

Der Regierungspräsident
13 K — 7 d 14 03 — 2

StAnz. 38/1985 S. 1746

840

Konstituierende Sitzung der regionalen Planungsversammlung bei dem Regierungspräsidenten in Gießen als oberer Landesplanungsbehörde

Die konstituierende Sitzung der regionalen Planungsversammlung findet

Donnerstag, den 26. September 1985, 15.00 Uhr,

in der Fernwaldhalle in Fernwald-Steinbach, Kreis Gießen, statt.

Nachstehend gebe ich die Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlußfähigkeit
2. Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes der regionalen Planungsversammlung und Übergabe der Sitzungsleitung
3. Wahl des Vorsitzenden der regionalen Planungsversammlung gemäß § 3 der Geschäftsordnung
4. Wahl der zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der regionalen Planungsversammlung gemäß § 3 der Geschäftsordnung
5. Änderung der Geschäftsordnung der regionalen Planungsversammlung
6. Wahl eines Schriftführers sowie eines Stellvertreters gemäß § 13 der Geschäftsordnung

7. Beschlußfassung über die Besetzung der Ausschüsse (Wahl bzw. Benennung) gemäß § 8 der Geschäftsordnung und ggf. Wahl der Ausschußmitglieder
8. Anfragen und Mitteilungen

Gießen, 9. September 1985

Der Regierungspräsident
51 — 93 b 10/01

StAnz. 38/1985 S. 1746

841 KASSEL

Vorhaben der Städtischen Werke AG, 3500 Kassel

In dem Verfahren zum Antrag der Städtischen Werke AG Kassel auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 15 BImSchG für die Veränderung der bestehenden Müllverbrennungsanlage durch Installation einer Rauchgasreinigungsanlage auf dem Grundstück in Kassel ist ein Bescheid ergangen, dessen verfügender Teil und dessen Rechtsmittelbelehrung lauten:

„Auf Grund von § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. 3. 74 (BGBl. I S. 721 und 1193, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 3. 82, BGBl. I S. 281) i. V. mit § 2, Ziffer 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 14. 2. 75 (BGBl. I S. 499 und 727, zuletzt geändert am 22. 6. 83 durch die 13. BImSchV) wird auf Antrag der Städtischen Werke AG, Kassel, vom 30. 8. 1984 die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Kassel-Bettenhausen Grundbuch Gemarkung Bettenhausen, Flur 9, Flurstück 64/13, die bestehende Müllverbrennungsanlage durch Installation einer Rauchgasreinigungsanlage entsprechend den nachstehend aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden festgesetzten Nebenbestimmungen zu verändern und im geänderten Zustand zu betreiben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, 3500 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch eingelegt werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Der gesamte Bescheid einschließlich seiner Begründung liegt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, zu jedermanns Einsicht offen und kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können nach dieser Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, angefordert werden.“

Kassel, 5. September 1985

Der Regierungspräsident
32 — 53 e 621 (748)

StAnz. 38/1985 S. 1746

842

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ratzerod bei Neuengronau“ vom 19. August 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Ratzerod südöstlich der Ortslage Bellings wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ratzerod bei Neuengronau“ besteht aus der Wüstung Ratzerod und der sogenannten Schinnwiese in den Gemarkungen Hohenzell, Stadt Schlüchtern und Marjoß,

Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 78,27 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die einschürigen Bergwiesen und angrenzenden Waldbereiche mit einer sehr artenreichen und bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und in ihrem Bestand zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer

sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 56 23
57 23 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Ratzexod bei Neuengronau"

Darmstadt, den 19. 8. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
- obere Naturschutzbehörde -
9-46 d 04/01 RA 2



[Handwritten signature]
(Dumm)

Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Grünland umzubrechen oder dessen Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Tiere weiden zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 16 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit reichgliedertem Waldaufbau und funktionsgerechten Waldrändern mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Maßnahmen zur Unterhaltung an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Grünland umbricht oder dessen Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg – Hessischer Spessart vom 31. Juli 1975“ (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. August 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 38/1985 S. 1746

843

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongruben von Hintermeilingen“ vom 9. September 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil der „Grube Maria“ südlich der Ortslage von Hintermeilingen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Tongruben von Hintermeilingen“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Birken“, „Sehlbach“ und „In den Birkenstücker“ der Gemarkung Hintermeilingen, Gemeinde Waldbrunn, Kreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von ca. 10,60 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die ehemaligen Tongruben mit ihren Teichen und Kleintümpeln als Lebensraum einer Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Vogel- und Amphibienarten mit einer ungewöhnlich hohen Artenvielfalt sowie als Standort seltener Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

Artikel 24

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ratzerod bei Neuen-
gronau“ vom 19. August 1985 (StAnz. S. 1746) wird wie folgt
geändert:

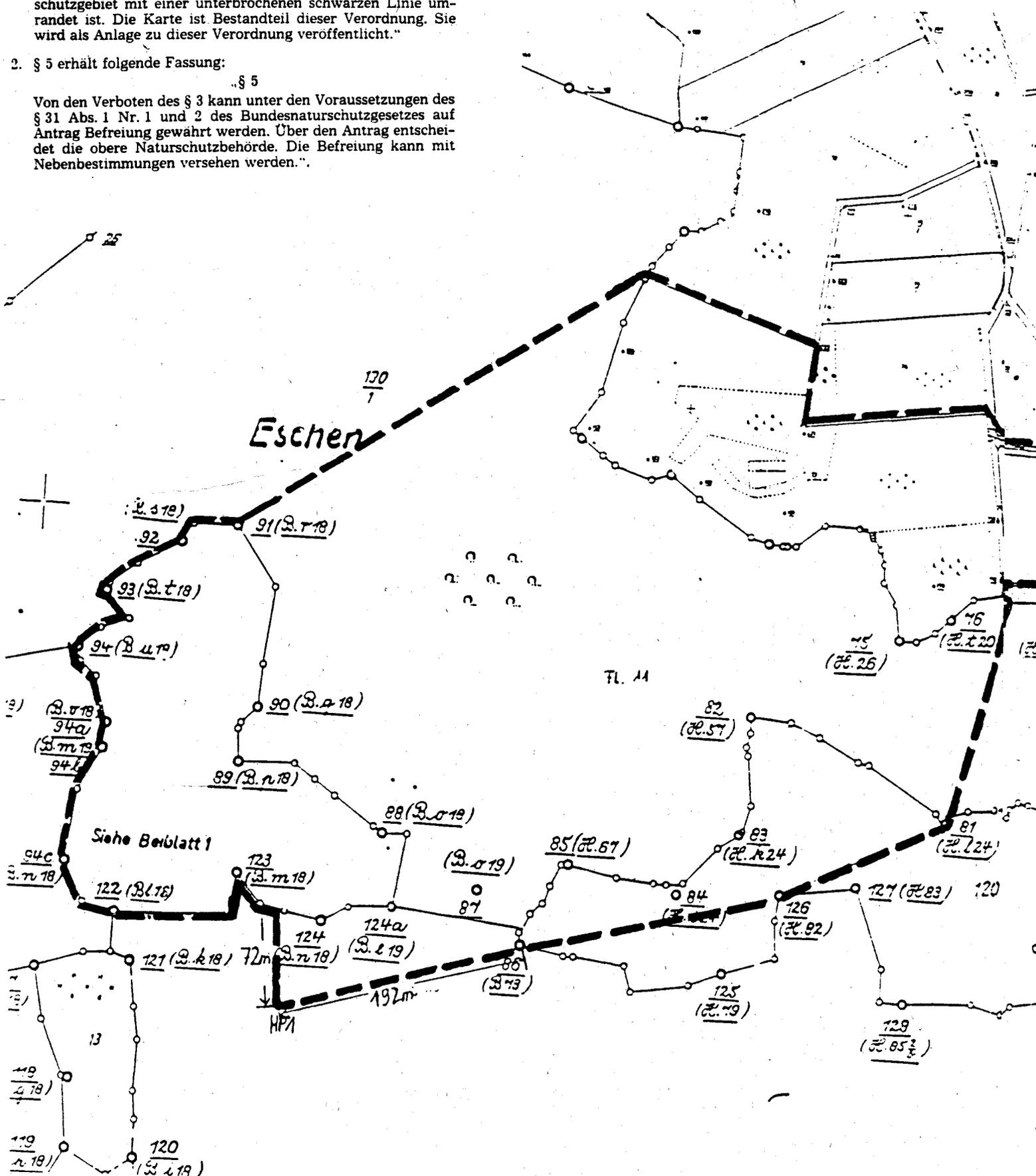
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

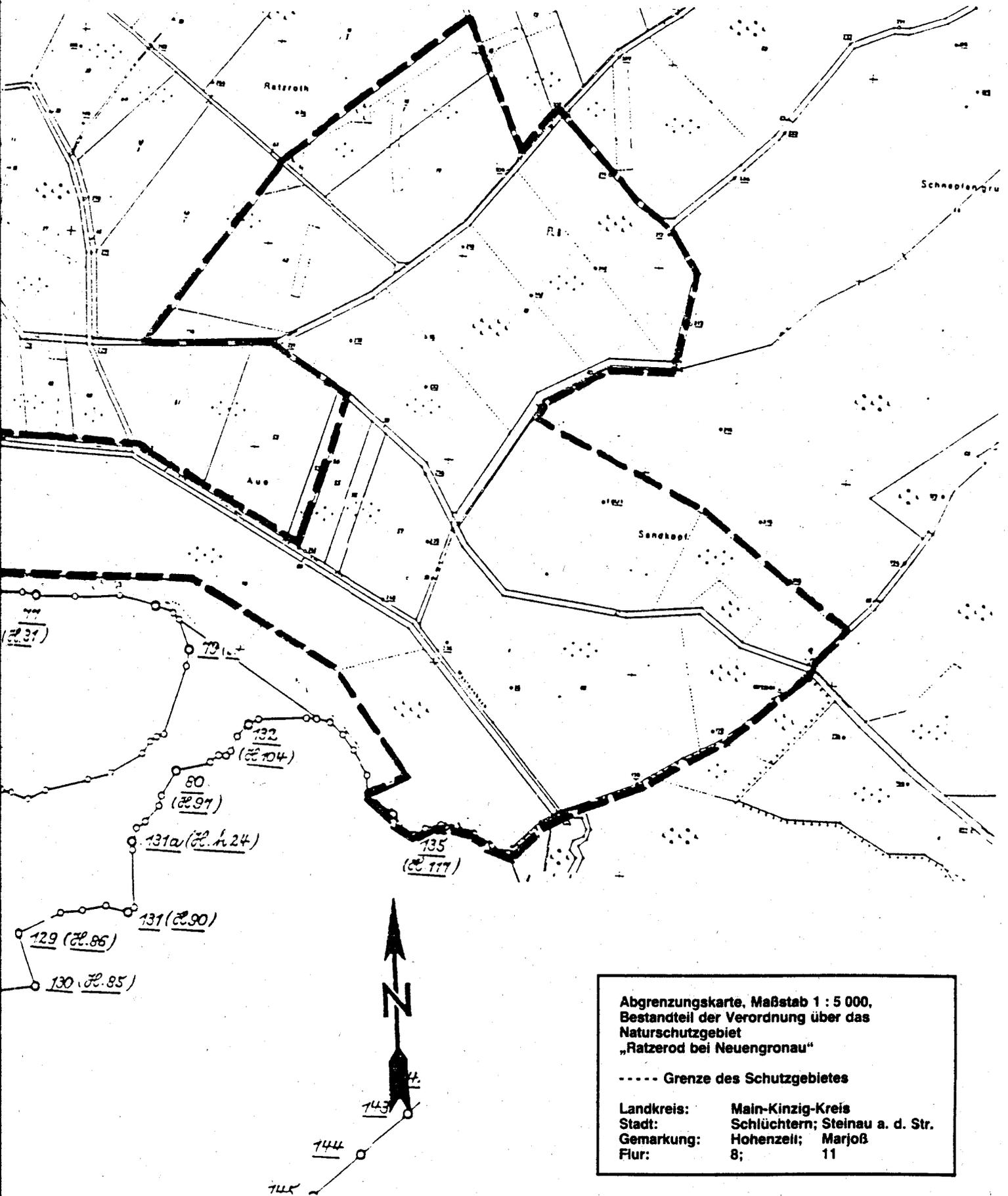
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgren-
zungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Natur-
schutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie um-
randet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie
wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des
§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf
Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entschei-
det die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit
Nebenbestimmungen versehen werden.“





**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Ratzerod bei Neuengronau“**

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt:	Schlüchtern; Steinau a. d. Str.
Gemarkung:	Hohenzell; Marjöß
Flur:	8; 11